



Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Richtlinien für die Vergabe der Fördermittel an der Universität Bamberg

1. Fördermöglichkeiten bei Maßnahmen zur Qualifizierung von Frauen für eine Professur

Der Freistaat Bayern stellt seit dem Haushaltsjahr 2008 allen bayerischen Universitäten Mittel zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre bereit. Diese sollen, wie im 2006 ausgelaufenen Hochschul- und Wissenschaftsprogramm HWP, zur Förderung von Frauen auf dem Weg zur Professur eingesetzt werden. Die Universität Bamberg vergibt zu diesem Zweck Brückenstipendien und Prämien für besondere Leistungen.

1.1 Brückenstipendium Promotion

Promotionsstipendien können für die Anfangs- und die Abschlussphase einer Promotion bei überdurchschnittlichen Leistungen vergeben werden. Außerdem sind Zwischenfinanzierungen möglich. Es können nur wissenschaftliche Promotionen gefördert werden, die als Grundlage für die Weiterqualifizierung auf eine Professur dienen. Die Antragstellerin muss zur Promotion an der Universität Bamberg zugelassen sein. Die Bewerberin sollte bei Antragstellung nicht älter als 30 Jahre sein.

Die Promotionsstipendiatinnen dürfen in der Regel den in § 47, Sätze 4 und 5 HRG vorgesehenen Zeitrahmen nicht überschreiten¹.

¹ Dort heißt es: Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 bleiben hierbei außer Betracht.

§ 57b Abs. 4 regelt in Nr. 1 „Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind“ und in Nr. 3 „Zeiten

Die Stipendienhöhe beträgt 1.200 Euro. Die Stipendiendauer beträgt **sechs Monate**. Es kann in begründeten Fällen um sechs Monate verlängert werden.

Dem Antrag auf Zwischen- und Abschlussfinanzierung sind Gutachten von zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen beizulegen. Bei einem Antrag auf Anschubfinanzierung genügt ein Gutachten. Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Anschub- und Zwischenfinanzierung ist möglich (bis zu 3 SWS pro Semester). Die Abschlussfinanzierung ist mit der Mitwirkung in der Lehre nicht vereinbar.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- Angaben zur Person und Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs (Antragsformular)
- einen (tabellarischen) Lebenslauf
- Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse (Reifezeugnis, Hochschulabschlusszeugnis)
- Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (bei Antrag auf Zwischen- und Abschlussfinanzierung), Gutachten von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer (bei Antrag auf Anschubfinanzierung).
- Bestätigung des Fachbereichs, dem das Promotionsvorhaben zuzuordnen ist, über die Zulassung zur Promotion (bei Anschubfinanzierung noch nicht nötig)
- eine ausführliche Projektbeschreibung, die die bereits geleisteten Arbeiten für die Dissertation erläutert und ein genaues inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum sowie die Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan enthält
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- ggf. Publikationsverzeichnis
- Vereinbarung zum Abschlussbericht

1.2 Brückenstipendium Post-Doc

einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist“ und in Nr. 5 „Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben nach § 3 oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats“. Nr. 4 „Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes“ ist hier nicht relevant.

Durch diese Förderung soll es promovierten Frauen ermöglicht werden, ein zu einer Universitätslaufbahn (Juniorprofessur oder Habilitation) befähigendes Projekt zu beginnen, weiterzuführen und/ oder abzuschließen. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) abgeschlossen haben. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel vier Jahre nicht überschritten haben und die Antragstellerin nicht älter als 33 Jahre sein.

Die Stipendienhöhe beträgt 2.000 Euro. Die Bewilligungsdauer des Stipendiums beträgt **sechs Monate**. Es kann in begründeten Fällen um sechs Monate verlängert werden.

Dem Antrag sind Gutachten von mindestens zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen – davon ein externes – beizulegen. Die Fakultät, der das Projekt zuzuordnen ist, muss die enge institutionelle Anbindung der Stipendiatin gewährleisten. Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist möglich (bis zu 3 SWS pro Semester). Die Abschlussfinanzierung ist mit der Mitwirkung in der Lehre nicht vereinbar.

Die Stipendiatin sollte einen Wohnsitz in Bamberg oder Umgebung haben.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- Angaben zur Person und Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs (Antragsformular)
- einen (tabellarischen) Lebenslauf
- Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse (Reifezeugnis, Hochschulabschlusszeugnis, Promotionsurkunde)
- Gutachten von mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, davon ein externes
- Stellungnahme zur engen institutionellen Anbindung der Stipendiatin durch die Fakultät, der das Projekt zuzuordnen ist
- eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten) durch die Stipendiatin sowie eine Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- Publikationsverzeichnis
- ggf. Bestätigung der Fakultät, dass die Antragstellerin bei Erfüllung der von ihr geforderten Voraussetzungen zum Habilitationsverfahren zugelassen wird
- Vereinbarung zum Abschlussbericht

1.3 Prämien für Vorträge

Wissenschaftlerinnen, die auf einer Fachtagung vorgetragen haben, können sich für eine Vortragsprämie bewerben. Der Vortrag muss seit dem letzten Bewerbungsschluss (Juni 2010) auf einer renommierten Tagung gehalten worden sein und durch ein Tagungsprogramm nachgewiesen werden. Die Prämie kann bis zu **250 Euro** betragen.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- Angaben zur Person und Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs (Antragsformular)
- einen (tabellarischen) Lebenslauf
- Tagungsprogramm und Teilnahmebestätigung des Veranstalters der Tagung
- Einordnung des Vortrags in und Bedeutung des Vortrags für die weitere Karriereplanung
- Stellungnahme einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers zur Bedeutung der Tagung und des Vortrags für den wissenschaftlichen Werdegang
- Publikationsverzeichnis

1.4 Prämie für Veröffentlichungen

Wissenschaftlerinnen, die in nationalen oder internationalen renommierten Fachzeitschriften bzw. Peer Reviews veröffentlicht haben, können sich ebenfalls für eine Prämie bewerben. Der Artikel darf nicht vor Juni 2010 veröffentlicht worden sein und sollte nicht kürzer als 10 Seiten (internationale Zeitschrift) bzw. 15 Seiten (nationale Zeitschrift) sein. Die Prämie kann bis zu **300 Euro** betragen.

Bewerberinnen müssen bei Antragstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- Angaben zur Person und Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs (Antragsformular)
- einen (tabellarischen) Lebenslauf
- Belegexemplar der Zeitschrift oder Kopie des Artikels mit vollständigen bibliografischen Angaben
- Einordnung des Artikels in und Bedeutung des Artikels für die weitere Karriereplanung

- Stellungnahme eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin zur Bedeutung des Artikels für den wissenschaftlichen Werdegang
- Publikationsliste

2. Grundsätze für die Förderung

- a) Die Bewerbungsfrist beginnt am 01. Mai und endet am 30. Juni.
- b) Bei den Brückenstipendien können **Kinderbetreuungszuschläge** gewährt werden und zwar 155 Euro für ein Kind, 205 Euro für zwei Kinder und 255 Euro für drei oder mehr Kinder unter zwölf Jahren.
- c) Die in den Richtlinien formulierten **Altersgrenzen** verstehen sich als Richtwerte. Ausnahmen insbesondere für Frauen mit Kindern sind möglich.
- d) Brückenstipendien zum Abschluss der Promotion werden in der Regel bis zur **Abgabe der jeweiligen Arbeit** gewährt. Stipendiatinnen sind verpflichtet, das Einreichen der Arbeit unverzüglich zu melden.
- e) Alle Stipendien werden für sechs Monate bewilligt. Eröffnet sich in dieser Zeit eine andere Finanzierungsmöglichkeit (z.B. Vollstipendium oder Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft oder Mitarbeiterin über die Mitarbeit in der Lehre von maximal 3 SWS hinaus) ist die Stipendiatin verpflichtet, dies unverzüglich zu melden. Die Zahlung des Stipendiums wird dann eingestellt.
- f) Während der Anschub- und Zwischenfinanzierung sind bis zu 3 SWS Mitwirkung in der Lehre möglich. Wissenschaftsferne Nebentätigkeiten sind mit einem Brückenstipendium unvereinbar.
- g) Bei Brückenstipendien ist spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert ein **Abschlussbericht sowie eine Bewertung der im Bericht angeführten Leistungen durch die betreuende Person** vorzulegen. Mit Annahme des Stipendiums verpflichten sich Stipendiatinnen schriftlich, innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Förderung diesen Abschlussbericht und das Gutachten der Betreuerin/ des Betreuers einzureichen. Ein entsprechender Vordruck für diese Verpflichtung ist dem Bewilligungsschreiben beizulegen.
Bei Doktorandinnen genügt ein Nachweis über die Abgabe der Dissertation sowie eine Mitteilung über den voraussichtlichen Termin des Rigorosums bzw. der Verteidigung. Eine Kopie der Promotionsurkunde ist so bald als möglich nachzureichen. Kann die Sti-

pendiatin die Dissertation nicht wie geplant zum Ende der Förderung einreichen, so legt sie hierfür die Gründe dar und äußert sich über den beabsichtigten Fortgang der Arbeit. Postdoktorandinnen, Habilitandinnen und Inhaberinnen eines Stipendiums für den exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs legen einen Bericht über den gesamten Förderzeitraum vor und stellen insbesondere die Arbeit im letzten Bewilligungszeitraum dar. Wird eine Habilitation bis zum Schluss gefördert, genügt eine Mitteilung über die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit und eine Mitteilung über den voraussichtlichen weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens.

h) Der Vergabezeitraum für Stipendien beträgt jeweils sechs Monate. Es bestehen die unter der Beschreibung der Stipendienarten genannten **Verlängerungsmöglichkeiten** (s. Nrn. 1.1. und 1.2.). Soweit im Einzelfall grundsätzlich eine Verlängerungsmöglichkeit besteht, hat die Stipendiatin mit einem etwaigen Antrag auf Weiterbewilligung des Stipendiums einen Zwischenbericht vorzulegen, aus dem die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und der geplante weitere (zeitliche) Arbeitsablauf hervorgehen. Die Betreuerin/der Betreuer des Vorhabens, gibt zu dem Zwischenbericht ein kurzes Gutachten über die bisher erbrachten Leistungen ab.

i) Bei allen Förderarten sind im Rahmen der Förderung befristete **Auslandsaufenthalte** zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weiter gezahlt werden, wenn die Betreuerin/ der Betreuer bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

j) Anträge von **Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit** können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

k) Stipendienanträge sind im **Büro der Universitätsfrauenbeauftragten** einzureichen. Eine Beratung der Interessentin vor Antragstellung im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten ist möglich.



3. Steigerung des Frauenanteils in naturwissenschaftlichen/ technischen Studiengängen

Auch für diesen Punkt gilt, dass jede Universität individuelle Maßnahmen entwickeln soll, um Frauen zur Aufnahme und zum erfolgreichen Abschluss eines solchen Studienganges zu motivieren.

Über Anträge zu diesem Programmpunkt entscheiden –unbeschadet der hochschulrechtlichen Bestimmungen –ausschließlich die Frauenbeauftragten der jeweiligen Universität.

Zur vorläufigen Verwendung dieser Mittel an der Universität Bamberg siehe 2. b).

Stand: 05. April 2011